

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 37/13 B

L 1 KR 258/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 84 KR 1775/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter C o s e r i u und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9579,04 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist seit dem 1.5.2003 zugelassener und im Ostteil Berlins ansässiger Physiotherapeut. Die beklagte Krankenkasse (KK) vergütete in der Folge die vom Kläger erbrachten Leistungen nach der Preisvereinbarung zu dem Vertrag gemäß § 125 SGB V für Leistungen der Physiotherapie "in dem beigetretenen Teil des Landes Berlin" (*Anlage zum 4. Nachtrag, gültig ab 1.6.1995; die später in Kraft getretene, seit 1.4.2007 geltende Vergütungsvereinbarung differenziert noch bei vier Leistungspositionen; die Ost-West-Angleichung sollte hiernach zum 1.4.2011 abgeschlossen sein*). Die KKn zahlten danach für Hausbesuche 4,78 Euro statt 6,65 Euro im Westteil Berlins (Pos. 29a) und für Krankengymnastik 10,05 Euro (Pos. 20 501), nach Angaben des Klägers ein um 35 % geringerer Vergütungssatz als im Westteil. Der Kläger ist in den Vorinstanzen mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben. Er hat beim LSG seine Klageziele konkretisiert auf Zahlung der Differenz zwischen den Ost- und Westvergütungssätzen für im März 2007 erbrachte Hausbesuche und Krankengymnastik in Höhe von 4579,04 Euro und Verpflichtung der Beklagten zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Das LSG hat das Verpflichtungsbegehren als unzulässige Klageerweiterung und das Zahlungsbegehren als unbegründet angesehen. Der Vergütungsvertrag setze keine höheren Beträge fest. Der Kläger habe sich frei entschieden, seinen Praxissitz im Ostteil Berlins zu nehmen (*Urteil vom 15.3.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Der Kläger legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).



- 5 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage,
"ob seit dem Jahre 2007 noch Unterschiede zwischen dem Ostteil Berlins und dem Westteil Berlins bestehen, die eine Ungleichbehandlung beider Teile als insoweit Grundrechtseingriff rechtfertigen".
- 6 Der Senat lässt die Frage offen, ob der Kläger damit eine hinreichend präzise Rechtsfrage zu revisiblem Recht (§ 162 SGG) stellt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger sinngemäß die Frage nach der Vereinbarkeit niedrigerer Vergütungssätze für Physiotherapeuten mit Praxissitz im beigetretenen Teil des Landes Berlin nach der Preisliste zum Vertrag nach § 125 SGB V mit höherrangigem Recht (Art 3 Abs 1 GG) aufwerfen will (zur Verletzung revisiblen Rechts BSGE 105, 1 = SozR 4-2500 § 125 Nr 5, RdNr 19; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 162 RdNr 7a mwN), zeigt er den nötigen Klärungsbedarf nicht mit der hinreichenden Deutlichkeit auf.
- 7 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage erwächst daraus, dass ihre Klärung nicht nur für den Einzelfall, sondern im Interesse der Fortbildung des Rechts oder seiner einheitlichen Auslegung erforderlich ist (vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 7 mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist eine Rechtsnorm, bei der es sich um ausgelaufenes Recht handelt, deshalb regelmäßig nicht von grundsätzlicher Bedeutung (stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 10 mwN; BSG Beschluss vom 12.7.2013 - B 1 KR 74/12 B - Juris RdNr 7). Bei Rechtsfragen zu bereits außer Kraft getretenem Recht muss für eine grundsätzliche Bedeutung entweder noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu entscheiden sein, oder die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung muss aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung haben (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 10 mwN; BSG Beschluss vom 17.3.2010 - B 6 KA 23/09 B - Juris RdNr 32; BSG Beschluss vom 16.12.2009 - B 6 KA 13/09 B - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 22.3.2006 - B 6 KA 46/05 B - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 20.6.2001 - B 10/14 KG 1/00 B - Juris RdNr 1; BSG Beschluss vom 31.3.1999 - B 7 AL 170/98 B - Juris RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Eine Fortwirkung kann insbesondere dann vorliegen, wenn an die Stelle der bisherigen Regelung eine inhaltsgleiche getreten ist (vgl BSG Beschluss vom 11.5.1993 - 12 BK 1/93 - Juris RdNr 2) oder sogar die bisherige Regelung im Wortlaut beibehalten und nur formal neu geschaffen wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, wenn dies nicht offensichtlich ist, in der Beschwerdebegründung darzulegen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 10 mwN; BSG Beschluss vom 16.12.2009 - B 6 KA 13/09 B - Juris RdNr 7). Daran fehlt es.
- 8 Der Kläger hätte sich deshalb damit auseinandersetzen müssen, ob und inwieweit mit Blick auf die - im Urteil des LSG erwähnt - zum 1.4.2011 angestrebte und sodann vollzogene Angleichung Ost/West (vgl § 2 Anlage 3 zum Vertrag gemäß § 125 SGB V über die Versorgung mit Leistun-



gen der Physikalischen Therapie, wirksam ab 1.4.2010; § 4 Anlage 3, wirksam ab 1.4.2012, die eine Vergütung einheitlich in Berlin ab 1.5.2012 vorsieht) noch Bedarf nach einer revisionsgerichtlichen Entscheidung zu den bezeichneten normativen Regelungen der Vereinbarung nach § 125 SGB V besteht. Soweit er darüber hinaus rügt, die Entscheidung des LSG sei auch "falsch", ist dies nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 92).

- 9 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 bis 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Sie berücksichtigt, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf unbeschränkte Zulassung der Revision gerichtet ist und die in der Hauptsache gestellten Leistungs- und Verpflichtungsanträge nebeneinander stehen.

